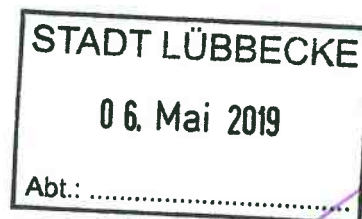




Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

Stadt Lübbecke
Dezernat 3
Stadtplanung
Kreishausstraße 2- 4
32312 Lübbecke



Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35390
n.kuepers@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Küpers

Zi-Nr.: 538 (Geb. A, 5. OG) **Durchwahl:** 807-25381

Datum: 02.05.2019

Mein Zeichen: 64/61 26-15 Kü

Ihr Schreiben vom: 05.04.19 (per E-Mail), Az. 3 61 Schu.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/ Östlich der Bahn- gleise“ der Stadt Lübbecke

**hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 13a i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sind aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

Folgende Punkte sind jedoch zu berücksichtigen:

Aus Sicht des Immissionsschutzes weise ich auf das östlich angrenzende Gewerbegebiet und die westlich verlaufende Bahntrasse hin. Es ist zu erwarten, dass Immissionen ausgehend vom Gewerbegebiet sowie Verkehrslärm durch die Bahn auf das Plangebiet einwirken. Vor diesem Hintergrund müssen für das neu auszuweisende allgemeine Wohngebiet (WA) die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten werden. Um Planungssicherheit zu erlangen empfehle ich aus Sicht des Immissionsschutzes ein Schallgutachten zu erstellen.

Im weiteren Verfahren sind konkretere Aussagen zum Verbleib des Regenwassers zu treffen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 44 LWG im Zusammenhang mit § 55 WHG.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verfahrensdurchführung nach § 13a BauGB, ohne Ausgleichspflicht, rege ich an, die grünordnerischen Festsetzungen um Maßnahmen zur Durchgrü-

nung der Baugebiete, z. B. Hecken- und Strauchpflanzungen auf den Baugrundstücken, zu ergänzen.

Zudem rege ich an, eine Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die für die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen die Anlage von Steingärten nicht gestattet. Zurzeit werden in vielen Gärten Steinschüttungen mit Folienabdeckung als Gartengestaltung vorgenommen. Diese Vorgehensweise führt bei großflächigem Einsatz zu einer Verarmung des Bodenhaushaltes und zu einem Verlust an Nahrungs- und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Gerhard Kipp)

